

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 18. August 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 142 bis 144 R. G. Bl., S. 391; Nr. 20 R. G. S. Bestimmungen für Ehrenfriedhöfe, S. 392; Ausführungsanweisung zur V. R. B. über den Handel mit Sänen, S. 393; Feststellung der Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten für die nächste 6 jähr. Wahlperiode, Versorgung der Binnenfahrer mit Brot, S. 394; Ungemeindung in Myslowitz, Gewerbeaufsicht für Sandgräberei des Steinkohlenbergwerks Ferdinandgrube, Keine Viehzählung am 1. 9. 17; Schutz der trigonometrischen Marksteine, Aenderung der Kreisbezirkseinteilung zu Gochschütz, S. 395; Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Karlsrufer Grenzabverehr zwischen Deutschland u. Polen, S. 396; Verbot des Verkaufs von bengalischen Zündhölzern u. Feuerwerkskörpern, Herstellungsverbot von Papiermünd- u. Tischkäse, S. 397; Wohnsitz des Marschallers Schmidt zu Beuthen O.S., Befugnis des Banfbuchhalters von der Schlesienschen Pandschaftsbank zu Breslau, Paul Dierbach, zur Mitvollziehung von Empfangsbescheinigungen, Verbot der gewerbmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein, Verbot des Fleischwarenverkaufs seitens der Fleischerfrau Anna Dziony in Bircutan, Viehsuchen, S. 398.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

609. Die Nummern 142 bis 144 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5974 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfahstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 10), vom 1. August 1917.

Nr. 5975 eine Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 2. August 1917.

Nr. 5976 eine Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung, vom 3. August 1917.

Nr. 5977 eine Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen, vom 3. August 1917.

Nr. 5978 eine Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen, vom 3. August 1917.

Nr. 5979 eine Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht, vom 2. August 1917.

Nr. 5980 eine Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, vom 2. August 1917.

Nr. 5981 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 3. August 1917.

Nr. 5982 eine Bekanntmachung über Graphitindustrie, vom 4. August 1917.

Nr. 5983 eine Bekanntmachung über drilichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften, vom 6. August 1917.

Nr. 5984 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden, vom 7. August 1917.

Nr. 5985 eine Verordnung über die Lieferung von Del aus Anlaß der Zusammenlegung von Delmühlen und über die gewerbmäßige Herstellung von Del, vom 7. August 1917.

Nr. 5986 eine Verordnung über die Preise von Delfrüchten, vom 7. August 1917.

Nr. 5987 eine Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen, vom 9. August 1917.

Nr. 5988 eine Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener, vom 9. August 1917.

Nr. 5989 eine Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener, vom 9. August 1917.

Nr. 5990 eine Bekanntmachung, betreffend

Zollverleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten, vom 9. August 1917.

Nr. 5991 eine Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken, vom 11. August 1917.

Nr. 5992 eine Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, vom 9. August 1917.

Preussische Gesesammlung.

610. Die Nummer 20 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11596 eine Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Aergtekammern, der Zahnärztekammern für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern, vom 19. Juli 1917.

Nr. 11597 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Halleischen Pfännerchaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerks Pfännerhall, vom 25. Juli 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

611. In der am 24. März d. Js. im Kultusministerium abgehaltenen Besprechung, an der außer hervorragenden Künstlern Vertreter der zuständigen bürgerlichen, kirchlichen und militärischen Zentralbehörden sowie der Provinzial- (Bezirks-) Beratungsstellen für Kriegerehrungen teilgenommen haben, ist es übereinstimmend als erwünscht bezeichnet worden, zur würdigen Gestaltung der Ehrenfriedhöfe der in diesem Kriege Gebliebenen Musterbestimmungen für eine Friedhofordnung herauszugeben und diese den beteiligten Kreisen zu empfehlen.

Nach den Ergebnissen dieser Beratung sind die hieran anschließend abgedruckten „Bestimmungen für Ehrenfriedhöfe“ aufgestellt worden.

Auf die Erreichung der damit erstrebten Ziele hinzuwirken, wird Aufgabe der Provinzial- (Bezirks-) Beratungsstellen für Kriegerehrungen sein, die sich, wie ich glaube annehmen zu können, der Förderung namentlich auch der kirchlichen Aufsichtsbehörden werden erfreuen können. In geeigneten Fällen wird eine Aufklärung der Beteiligten auch durch die Kommunalaufsichtsbehörden oder durch die mit Friedhofsfragen befaßten Landes- oder Ortspolizeibehörden erfolgen können. Wo Ehrenfriedhöfe bereits angelegt sind, werden die in den Bestimmungen niedergelegten Grundsätze nicht nur für die weitere Belegung, sondern auch für die vielfach noch vorbehaltenen endgültige Ausgestaltung der schon vorhandenen Anlagen von

Bedeutung sein.

Neben der Einführung einer zweckentsprechenden Friedhofordnung wird überall das Hauptaugenmerk auf deren künstlerisch einwandfreie Handhabung zu richten sein. Wichtig ist dafür die Zusammenfassung der Friedhofs-kommissionen, über die sich zu unterrichten und auf die gegebenenfalls Einfluß zu gewinnen die Provinzial- (Bezirks-) Beratungsstellen nicht unterlassen werden.

Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen den Fragen der Ehrenfriedhöfe und denen unserer allgemeinen Friedhofskultur besteht, wäre es zu begrüßen, wenn der Gedanke, durch Erlass und Handhabung künstlerisch gerichteter Friedhofordnungen die Würde des Friedhofs zu heben, von hieraus auch für die allgemeinen Friedhöfe an Boden gewönne.

Berlin W 8, den 5. Juni 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

Bestimmungen für Ehrenfriedhöfe.

Um das Andenken an die Opfer des Krieges wachzuhalten, werden für die Mitkämpfer als Neuanlagen oder als gesonderte Teile vorhandener Friedhöfe Ehrenfriedhöfe geschaffen.

Zur würdigen Ausgestaltung dieser Anlagen haben sich die beteiligten bürgerlichen, kirchlichen und militärischen Stellen zusammengeschlossen und unter Inanspruchnahme der hiesfür ins Leben gerufenen Provinzial- (Bezirks-) Beratungsstellen für Kriegerehrungen grundsätzliche Richtlinien festgesetzt, zu deren Durchführung die nachstehenden Bestimmungen erlassen sind.

1. Der Ehrenfriedhof ist von der (Gemeinde) angelegt und wird von ihr dauernd unterhalten. Der Erwerb von Grabstätten durch Angehörige ist ausgeschlossen.

2. Der Ehrenfriedhof ist bestimmt zur Aufnahme der Leichen

- a) aller Heeresangehörigen, auch der der feindlichen kriegsführenden Staaten, die im er (Ort) Lazarett sterben,
- b) aller in (Ort) in Garnison stehenden Heeresangehörigen, die während der Einziehung infolge Krankheit oder eines Unfalles sterben,
- c) derjenigen er (Ort) Heeresangehörigen, die während des Krieges fallen oder infolge Krankheit oder eines Unfalles sterben.

Soweit noch Aufgrabungen vorhanden sind, werden auch diejenigen er (Ort) Kriegsteilnehmer, die nach Friedensschluß sterben, zur Beerdigung auf dem Ehrenfriedhof zugelassen.

Ein Zwang zur Beerdigung in dem Ehrenfriedhof besteht nicht.

3. Zum Gedächtnis der im Felde Beerdigten er (Ort) Heeresangehörigen sollen deren Namen an geeigneter Stelle im Ehrenfriedhof in würdiger Weise verewigt werden.

4. Die Anpflanzungen und Grabmäler werden von der . . . (Gemeinde) auf ihre Kosten im Einverständnis mit der Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen geschaffen und unterhalten. Soweit die Angehörigen selbst Anpflanzungen anlegen oder Grabmäler errichten wollen, erteilt die Friedhofsverwaltung ihnen künstlerischen Rat im Einvernehmen mit der Provinzial-Beratungsstelle. Die Entwürfe für die Anpflanzungen und Grabmäler unterliegen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Pläne oder Skizzen hierzu oder Modelle sind im Maßstab 1 : 5 einzureichen. Hierbei sind die gewählten Materialien, die beabsichtigte Farbgebung und die Inschrift kenntlich zu machen. Auf die unten angefügten Richtlinien wird verwiesen.

5. Die Anbringung vorübergehenden Blumenschmucks und die Niederlegung von Kränzen ist gestattet; jedoch ist alles Auffallende als den gewöhnlichen Charakter des Ortes störend, ebenso alles Geschmacklose, wie künstliche Pflanzen, Glasperlenkränze usw. zu vermeiden. Die Pflanzung von Blüengewächsen als dauernder Schmuck bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

6. Im übrigen gelten die für den Besuch des Friedhofs erlassenen allgemeinen Bestimmungen vom

Richtlinien für die Gräbergestaltung.

Kriegsgräber sollen als solche erkennbar sein. Am leichtesten und sichersten wird das erzielt durch die Gleichheit mehrerer nebeneinander liegender Gräber. Die Gräber gleichen einander alle oder gruppenweise. Offiziersgräber können in gesonderter Gruppe angeordnet werden. In einer Gruppe ist außer möglichst gleicher Form auch das gleiche Material zu wählen und gleiche Farbenwirkung anzustreben. Auch die Bepflanzung soll einheitlich sein. Die Verwendung des vom Volksherr geschaffenen Symbols (ohne Sockel aus dem Boden wachsendes Kreuz) liegt nahe, vorbehaltlich der Berücksichtigung Andersgläubiger.

Besondere Gründe, wie etwa Rücksicht auf die herkömmliche Gräberform einer Gegend, können auch zu einer anderen Form führen.

Zur Wahrung des gemessenen Gesamteindrucks sollten die einzelnen Gräberzeichen sich in mäßiger Höhe halten (natürlicher Horizont etwa 1,50 m).

Als Material sind geeignet natürlicher Stein, Guß- und Schmiedeeisen und Holz.

Die Wahl des Materials bedingt die zu wählende Form und werkmäßige Behandlung.

Unter dieser Voraussetzung können mit jedem dieser Stoffe schöne und eigenartige Wirkungen erzielt werden; doch ist bei jedem Denkzeichen auf Materialeinseitigkeit zu achten.

Steinerne, hölzerne oder metallene Einfriedigung der einzelnen Grabstätten führen den einheitlichen Eindruck des Ehrenfriedhofs.

Schlechte Masseware sowie ungeeignete Materialbehandlung sind zu vermeiden. Dies gilt für spiegelnd polierte Flächen, durch Sandgebläse hergestellte Schriften und Ornamente, Porzellan-Figuren und -Schilder, Photographien unter Glas oder auf Porzellan, Aufbauten aus Schlackensteinen, Nachahmungen von Baumstämmen und Felsen und ähnliches mehr.

Vor geschäftlichen Anpreisungen solcher Art, auch wenn damit wohlthätige Zwecke verbunden sind, ist zu warnen.

Einfache, schlichte Anlagen wirken erfahrungsgemäß besser als reiche und prunkvolle und erfordern dabei einen geringeren Kostenaufwand für Herstellung und Unterhaltung. Die künstlerische Wirkung wird nicht durch die Größe des Aufwandes bestimmt.

Nachdrücklich kann nur allen aus Herz gelegt werden, größere und besonders reichere Ehrenmale für derartige Anlagen und deren reichen plastischen Schmuck zurückzustellen, bis die Zeit unsere sonstigen Pflichten gegen die Allgemeinheit geklärt hat.

(Ort), den 19 .

612. Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 581).

Zu § 3. Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungenpräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt keinesfalls überschritten werden.

Zu § 4. Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungenpräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbmäßige Herstellung und der gewerbmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbmäßig hergestellt und gewerbmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5. Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Die weitere Durchführung der Verordnung wird dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen. Er kann insbesondere allgemeine Grundsätze über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gänseteile und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse aufstellen und den Verkehr mit Gänsen nach Maßgabe des § 8 regeln.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreis) erforderlichen Abdrücke werden beigefügt.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

**Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.**

613. Da die Wahlperiode der gegenwärtigen Provinziallandtagsabgeordneten mit Ende Dezember d. Js. abläuft, hat der Provinzialausschuß auf Grund der §§ 10 bis 12 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. S. 233 ff.) zum Zwecke der demnächst anzuwendenden Neuwahlen schon jetzt die Zahl der von den einzelnen Kreisen zu wählenden Provinziallandtagsabgeordneten festgesetzt. Danach ist die Zahl der nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln für die Zeit vom 1. Januar 1918 ab auf eine neue sechsjährige Periode zu

wählenden Provinziallandtagsabgeordneten wie folgt festgesetzt worden:

Nr.	Name der Kreise	Ortsanwiesende Zivill- beöbderung am 1. Dezember 1910	Zahl der Provinzial- landtagsabge- ordneten 1918
1.	2.	3.	4.
1	Beuthen Stadt	67106	2
2	Beuthen Land	195834	5
3	Cosel	74410	2
4	Falkenberg	37477	1
5	Gleiwitz Stadt	65179	2
6	Gleiwitz Land	80505	3
7	Grottkau	40299	2
8	Hindenburg	159800	4
9	Rattowitz Stadt	43144	2
10	Rattowitz Land	216797	5
11	Königshütte Stadt . . .	78623	2
12	Kreuzburg	51750	2
13	Leobschütz	82092	3
14	Lublinitz	50379	2
15	Reiße Stadt	21966	1
16	Reiße Land	75269	2
17	Neustadt OS.	96829	3
18	Oppeln Stadt	32119	1
19	Oppeln Land	117899	3
20	Plesz	122748	3
21	Ratibor Stadt	37804	1
22	Ratibor Land	118801	3
23	Rosenberg	52335	2
24	Rybnik	131599	4
25	Groß Strehlitz	73370	2
26	Larnowitz	77575	2
	Sa.	2195709	64

In Gemäßheit der Vorschrift im § 12 der Provinzial-Ordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Anträge auf Berichtigung dieser Feststellung nach § 13 a. a. D. innerhalb 4 Wochen nach Ausgabe der vorliegenden Amtsblattnummer bei dem Provinzialausschuß von Schlesien hierseibst behufs endgültiger Beschlußfassung anzubringen sind.

Dreslau, den 24. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

**614. Versorgung der Binnenschiffer
mit Brot.**

Auf Grund der Rundverfügung des Preussischen Landes-Getreide-Amtes vom 27. v. Mts — R. M. 3460 — werden meine Bestimmungen über die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 17. v. Mts. D. P. I. S. 2962 (Amtsblatt Seite 368) unter Abschnitt I Ziffer 8 Absatz 1—3 wie folgt abgeändert:

Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person

stehen vom 16. August ab für eine Woche 1900 g Gebäck zu.

Jede werktätige, d. h. zur mitarbeitenden Besatzung gehörende Person erhält eine Zulage von 500 g Gebäck, insgesamt also 2400 g Gebäck wöchentlich.

Maschinisten und Heizer erhalten eine Zulage von 1400 g Gebäck, insgesamt also 3300 g Gebäck wöchentlich. Danach sind der ersten Gruppe für eine Woche 38 je über 50 g Gebäck lautende Reichs-Reisefrottmarten, der zweiten 48 und der dritten 66 Stück auszufördern.

Breslau, den 8. August 1917.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

615. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreisrates des Kreises Rattowitz auf Grund der §§ 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindevorordnung beschloffen:

a) Die im Eigentum des Grafen von Tiele-Winkler auf Woschen, der Rattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz, des Stadtrats Stephanus Walczyl in Myslowitz, des Bergmanns Peter Bloskowitz in Brzanskowitz und der Eheleute Paul Loscha und Josefa, geb. Kus, in Brzanskowitz, stehenden Parzellen, Gemarkung Myslowitz, Kartenblatt 1 Nr. 250, 469/269, 470/263, 471/364, 729/267, 731/267, 730/267, 732/267, 733/267, 736/267, 737/267, Kartenblatt 7 Nr. 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 91, 92, 94, 96, 245/90 halb, 247/90 halb, 293/55, 294/63, 295/50 296/93, 298/61, Kartenblatt 3 Nr. 642/164 und Kartenblatt 6 Nr. 478/0.61, mit einem Flächeninhalt von zusammen 30 ha 05 ar 21 qm, von dem Gutsbezirk Schloß Myslowitz abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Myslowitz zu vereinigen.

b) Die im Eigentum des Grafen von Tiele-Winkler auf Woschen stehende Parzelle, Gemarkung Myslowitz, Kartenblatt 7 Nr. 281/45 u. f. w. mit einem Flächeninhalt von 23 ar 65 qm, von dem Stadtbezirk Myslowitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Schloß Myslowitz zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderungen treten am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Oppeln, den 10. August 1917.

Der Regierungspräsident.

616. Auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1900 S. 871) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 9. Juli d. Js. — J. Nr. I. 4963 — die Befugnisse und Be-

liegenheiten des Gewerbeaufsichtsamtes für die zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks Ferdinandgrube bei Rattowitz gehörige und etwa 250 m südlich von der Hauptförderanlage des genannten Bergwerks gelegene Sandgräberlei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Nord-Rattowitz zu Rattowitz übertragen.

Oppeln, den 10. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Breslau, den 1. August 1917.

Königliches Oberbergamt.

617. Am 1. September d. Js. findet eine kleine Viehzählung statt. Die in der Sonderausgabe zu Stück 8 des Amtsblatts abgedruckten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Oppeln, den 12. August 1917.

Der Regierungspräsident.

618. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königlichen Landesaufnahme gesetzten, trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes v. 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 9. August 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

619. Der Bezirksausschuß hat auf Antrag des Magistrats in Leobschütz auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 in seiner heutigen Sitzung beschloffen:

Der zum Stadtbezirk Leobschütz gehörende Stabteil Laumitz (frühere Landgemeinde Laumitz) wird von dem Bezirksrevier Leobschütz Land Nr.

IB abgetrennt und dem Rehrbezirk Stadt
Geoschütz zugeteilt.

Vorstehende Rehrbezirkseinteilung tritt mit
dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Oppeln, den 4. Juli 1917.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

620. Dem Gerichtskanzleisekretär a. D. Johann
Pientot in Ratscher ist das mündliche Verhandeln
vor dem Amtsgericht in Ratscher gemäß § 157
Abs. 4 Ziv. Proz. Ordnung gestattet worden.

Ratibor, den 31. Juli 1917.

Der Landgerichtspräsident.

621. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 (Gesetz Sammlung Seite 451) und
§ 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses
Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl.
S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verord-
nung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599)
bestimme ich in Abänderung der Anordnung vom
19. Oktober 1916 IdG Nr. 874/10. 16:

§ 1. Die in § 1 b der Anordnung vom 19.
10. 16 — IdG Nr. 874/10. 16 — vorgesehenen
Grenzausweise erhalten die aus der Anlage
ersichtliche Fassung.

§ 2. Die Grenzausweise der Muster A,
B und E dürfen nur auf einem Grenzübergang
lauten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung
des Grenzausweisamtes.

Der Ausweis des Musters E (grün) berechtigt
während der Urlaubsdauer des Arbeiters nur
zum höchstens viermaligen Grenzübertritt in jeder
Richtung. Eine weitergehende Berechtigung, die
in den Ausweis mit roter Tinte einzutragen ist,
bedarf der Genehmigung des Grenzausweisamtes
und ist auf der Rückseite des Grenzausweises zu
bescheinigen.

§ 3. § 2 der vorstehend genannten Anord-
nung wird aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 7
der Anordnung vom 19. 10. 16 — Id Nr. 874/
10. 16 — und gemäß der Anordnung vom 30.
Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. August
1917 in Kraft.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Nr. Gebühr Mark.

Grenznahverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

Gültig vom*) 191 .

bis 191 .

für d Staatsangehörige

wohnhaft in zum fortlaufenden

Grenzübertritt

zwischen und

an dem Grenzübergang bei

täglich nur zum einmaligen Grenzübertritt
in jeder Richtung gültig.

Zweck:

(bei Arbeiter: Arbeitsstelle):

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung
mit

ausgestellt vom

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene

Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzu-

geben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis

durch die Grenzwaache amtlich zu bescheinigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anord-

nung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 —

mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-

strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

. den*) 191 .

(Ausstellende Behörde)

*) Tage und Monate ausschreiben!

Nr. Gebühr Mark.

Grenznahverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

Gültig vom*) 191 .

bis 191 .

für d

Staatsangehörigkeit:

wohnhaft in als landwirtschaft-

licher Arbeiter beschäftigt in

. zum wiederholten Grenzübertritt

zwischen und

an dem Grenzübergang bei

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung

mit

ausgestellt vom

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene

Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzu-

geben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis

durch die Grenzwaache amtlich zu bescheinigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung

vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 —

mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-

strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

. den*) 191 .

(Ausstellende Behörde.)

*) Tage und Monate ausschreiben!

Nr. Gebühr Mark.

Grenznahverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

zum einmaligen Grenzübertritt zwischen

und

Gültig vom*) 191 .
 bis 191 .
 für b
 Staatsangehörigkeit wohnhaft in
 an dem Grenzübergang bei
 Zweck:

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit Paß (Personalausweis) Nr.
 ausgestellt vom am

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzugeben. Der Grenzübergang ist auf dem Ausweis durch die Grenzwaage amtlich zu bescheinigen.

Der Inhaber dieses Ausweises ist zur Benutzung eines Gepäcks nur dann berechtigt, wenn das Grenzausweisamt die Genehmigung ausdrücklich erteilt (s. Rückseite).

Zu widerhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

. den*) 191 .
 (Ausstellende Behörde)

*) Tage und Monate ausschreiben!

Rückseite beachten!

Dem Ausweisinhaber wird die Genehmigung zur Benutzung eines Gepäcks zum Zwecke

. erteilt. *)
 den 191 .
 (Ausstellende Behörde.)

Gemeindet:

Orts-Kommandantur: *
 Polizeiverwaltung:
 Polizeipräsidentium:
 Kreischef:

*) Im Falle der Nichtgenehmigung zu durchstreichen.
 Nr. Gebühr Mark.

Grenzverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

zum Grenzübergang zwischen
 und
 Gültig vom*) 191 .
 bis 191 .
 für b -poln. Arbeiter
 (Vor- u. Zuname)

wohnhaft in Kreis
 beschäftigt bei b
 in Kreis

Zweck: Urlaub.

Dieser Ausweis berechtigt während seiner Gültigkeitsdauer zum höchstens vier (.)-maligen Ueberschritt in jeder Richtung. Während der im Paß bescheinigten Urlaubzeit berechtigt dieser

Grenzausweis nicht zum Grenzübergang. Die Benutzung dieses Grenzausweises zum täglichen Grenzübergang ist verboten. Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit Paß (Personalausweis) Nr. ausgestellt vom

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzugeben. Der Grenzübergang ist auf dem Ausweis durch die Grenzwaage amtlich zu bescheinigen.

Zu widerhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

. den*) 191 .
 (Ausstellende Behörde)

*) Tage und Monate ausschreiben!

Rückseite beachten.

Berechtigung zum-maligen Grenzübergang bescheinigt.

. den 191 .
 (Ausstellende Behörde.)

622. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf bengalischer Rindhölzer und Feuerwerkskörper ist verboten.

§ 2. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in dem Bereiche der Festungen Breslau und Olaz die der Kommandanturen nachzusehen.

§ 3. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind widernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

623. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Herstellung von Papiermundtüchern und Papiertischtüchern, mit Ausnahme von gewebten Papiertisch- und gewebten Papiermundtüchern ist verboten.

§ 2. Ausnahmen von dieser Anordnung kann die Kriegs- u. Rohstoff-Abteilung des Reichsamt für Preussischen Kriegsmaterialwesen, Sektion P a, Berlin SW 48, verl. Federnstr. 10, bewilligen.

§ 3. Zu widerhandlungen werden mit Ge-

fängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

624. Der konfessionierte Marktschreiber Schmitz hat seinen Wohnsitz in Beuthen O.S., Parkstraße 2, genommen.

Breslau, den 13. August 1917.

Königliches Oberverwaltungsamt.

625. Mit Bezug auf Nr. IV des Statutennachtrages vom 6. Oktober 1868 (G. S. S. 921) und den Generallandtagsbeschluss Nr. 26 vom 11. Oktober 1895 (G. S. S. 562) wird von uns als Kuratorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau bekannt gemacht, daß der Bankbuchhalter Paul Dierbach zu Breslau befügt ist, in Gemeinschaft mit einem der in unserer Bekanntmachung vom 4. Juni 1913 genannten Beamten Empfangsbefehinungen über bare Gelder und Wertpapiere namens der Bank zu vollziehen.

Breslau, den 1. August 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

626. Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung

von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuße nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Vorsitzende

der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

627. Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel wird der Fleischerfrau Anna Dziony in Birtultau, Kr. Rybnik, der Verkauf von Fleisch und Wurst sowie sonstiger Lebensmittel hiermit unter sagt, weil sie sich mehrfach in bezug auf den Handel als unzuverlässig erwiesen hat.

Rybnik, den 1. August 1917.

Der königliche Landrat.

628.

Biefenfchen.

Erlofchen:

Koß. Kreis Reiffe: Bei den Pferden des Drofchkenbefizers Josef Martus in Ziegenhals.